



Nr. 07/2024 am Montag, den 26.02.2024

Inhaltsverzeichnis Nr. 07/2024

- **Bekanntmachung "1. Änderung des Bebauungsplanes „Jugendkurheim / Kurklinik / Hochried“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat des Marktes Murnau a. Staffelsee hat am 22. Februar 2024 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Jugendkurheim / Kurklinik / Hochried“ als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplans tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit Planstand vom 25.07.2023 einschließlich der Textlichen Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht vom Dezember 2023 liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Marktgemeindeverwaltung, Bauamt Murnau, während der allgemeinen Dienststunden auf und können dort eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft erteilt. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach


1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn Ihnen in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Murnau a. Staffelsee, 26.02.2024

Markt Murnau a. Staffelsee


Rolf Beuting
Erster Bürgermeister

Rathaus	<input type="checkbox"/>
Froschhausen	<input type="checkbox"/>
Egling	<input type="checkbox"/>
Hechendorf	<input type="checkbox"/>
Weindorf	<input type="checkbox"/>
Westried	<input type="checkbox"/>

Aushang am
Abgenommen am

26.02.2024/sr
..... /